

Zu meinen Angaben über die handschriftliche Ueberlieferung der Columban-Briefe gewährt Seebass nur eine wesentliche Ergänzung: die Anführung der Turiner Handschrift G. VII, 16, welche einen wenig umfänglichen Brief enthält. Dabei wolle man aber wohl beachten, dass ich die Turiner Handschriften nicht selber habe untersuchen können, sondern ausschliesslich auf die freundliche Auskunft Carlo Cipollas angewiesen gewesen bin: nur die Handschrift G. V, 38 komme für einen Columban-Brief in Betracht, da der jetzt vorliegende Katalog der Bobbieser Hss. in der Turiner National-Bibliothek damals noch nicht vorhanden war. Den Werth dieses Fundes muss aber Seebass selber nothgedrungen auf ein bescheidenes Maass herabsetzen, indem er von der Handschrift S. 252 sagt: „Dieser zweite Codex, welcher etwa um ein Jahrhundert später als der erste (G. V, 38) entstanden sein dürfte, ist allem Anschein nach unter Vorlage des letzteren oder nach der gleichen Vorlage wie jener ausgearbeitet. Die Varianten sind meistens nur orthographischer Natur oder der Art, dass sie als stillschweigende Verbesserungen eines verständigen Abschreibers angesehen werden können.“ Obgleich sich das so verhält, sucht Seebass seine Handschrift zu Bemerkungen gegen mich auszunutzen, welche m. E. einen Tadel in sich schliessen. Er hebt Seite 253 hervor, dass ich ein Erkennungszeichen der für den Flemingischen Text benutzten Handschrift, welches nur im zweiten Codex sich findet, nicht erwähnt habe: „jenen mehrfach erwähnten Vers des Donators Boniprandus“; er bemerkt auch vorwurfsvoll, als er zu der von mir aus dem ersten Codex angeführten Ueberschrift der Instructio (*‘Incipit instructio sancti Columbani ad monachos de sede’*) — die ich übrigens nicht um ihrer selbst willen mitgetheilt habe, sondern lediglich um zu zeigen, dass nicht die vermutheten Briefe Columbans, sondern die Kapitel seiner Instructio in der Handschrift stehen — in dem zweiten Codex eine Berichtigung (*‘incipit instructio eiusdem de fide’*) wahrnimmt, (S. 252 Anm. 2): „Gundlach kennt nur die erste, ganz sinnlose Lesart“, ohne auch nur anzudeuten, dass mir in beiden Fällen die alte Regel: *‘Ultra posse nemo obligatur’* schützend zur Seite steht.

Den Berichtigungen, welche Seebass vorzubringen hat, muss ich vollends die Triftigkeit absprechen. Er bestreitet vor allem, dass der in einer Pariser Handschrift ohne Verfassernamen überlieferte Brief, der sechste meiner Ausgabe, welchen Krusch dem Columban beigelegt und Bellesheim und ich als Columbanisch anerkannt haben, von Columban herrühre, und sucht seine abweichende Meinung zu begründen, indem er zunächst die für Columbans Verfasserschaft sprechenden förmlichen Aehnlichkeiten zu beseitigen sich bestrebt. Dabei